

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 9. Dezember 1997
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-284
Telefax: 0511/1241-266
Az.: 3002 III 8 R 230

Rundverfügung G30/1997

- 1.) Personalausgabevolumen 1999 bis 2002 10 v.H. geringer**
- 2.) Wiederbesetzung von Stellen nur mit Zustimmung der Kirchenkreisvorstände**
- 3.) § 10.4 der Stellenplanungsverordnung wird für 1999 nicht mehr gelten**

- 1.) Die Landessynode hat bei ihrer Tagung Ende November 1997 erwartungsgemäß - wir erinnern an Rundverfügung 14/1997 vom 30. Juni 1997 - beschlossen, daß das Personalausgabevolumen um 2,5 v.H. pro Jahr (=10 v.H. in vier Jahren) im Planungszeitraum von 1999 bis 2002 gekürzt wird. Hierauf gilt es sich schon jetzt einzustellen.
- 2.) Viele Planungsbereiche haben bereits mit Planungen für diesen nächsten 4-Jahres-Zeitraum begonnen. Dabei ergibt sich nicht selten der Wunsch, innerhalb des laufenden Planungszeitraums die Wiederbesetzung von freiwerdenden Stellen zu verhindern, damit ab 1999 die notwendige Bewegungsmöglichkeit für die Planung besteht. In vielen Planungsbereichen können z.Z. freiwerdende Stellen an sich wieder besetzt werden, weil entweder die sogenannte Obergrenze (§ 3 des Stellenplanungsgesetzes) nicht mehr überschritten ist oder die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 der Stellenplanungsverordnung erfüllt sind. Um den planenden Kirchenkreisen zu helfen, treffen wir deshalb mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Regelung:

Weil die Summe der Gesamtausstattungen aller Planungsbereiche das Personalausgabevolumen weiterhin überschreitet, wird mit Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 des Stellenplanungsgesetzes angeordnet, daß freie Stellen bis zum 31.12.1998 nicht wieder besetzt werden dürfen, es sei denn, der Kirchenkreisvorstand bzw. die nach § 5 des Stellenplanungsgesetzes zuständige Stelle stimmt - in voller Berücksichtigung der zukünftigen Planungsnotwendigkeiten - der Wiederbesetzung zu.

Kirchengemeinden, die an sich die Möglichkeit hätten, ohne die Ausnahmegenehmigung nach § 6 des Stellenplanungsgesetzes Stellen zu besetzen, müssen sich also ab sofort zuvor der Zustimmung ihrer Kirchenkreisvorstände bzw. der zuständigen Stellen nach § 5 des Stellenplanungsgesetzes vergewissern.

- 3.) In diesem Zusammenhang sei bereits jetzt angekündigt, daß § 10 Abs. 4 der Stellenplanungsverordnung für den Übergang von 1998 zu 1999 nicht mehr gelten wird. Das wird in einer Änderungsverordnung zur Stellenplanungsverordnung noch im Jahre 1998 klargestellt werden. Für die Möglichkeit, im Jahre 1999 Stellen wiederzubesetzen, werden also auch in Planungsbereichen, die ihr Einsparsoll bis Ende 1998 zu 100 v.H. erfüllt haben werden, ausschließlich die für den Planungszeitraum 1999 bis 2002 zu erlassenden Bestimmungen maßgeblich sein.

In Vertretung:

gez. Dr. Grünekle